

Besondere Bedingung Nr. 7617

ALLIANZ BUSINESS - Geschäftsglaspauschalversicherung

Außenverglasung (mit/ohne Einschluss der Innenverglasung)

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen der Allianz Business Versicherung für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken (ASBB 2014), ABSCHNITT I - SACHVERSICHERUNG:

1. Versicherte Sachen

Die Versicherung umfasst nachfolgend angeführte Sachen aus Glas und glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas):

Sämtliche Außenscheiben der zum Geschäft gehörenden Türen, Schaufenster, Fenster und Oberlichten.

Nur auf Grund Besonderer Vereinbarung versichert:

Geschäftsverglasungen über eine Etage bzw. über 6 Metern Höhe mitversichert.

Falls die Innenverglasung mitbeantragt wurde, gelten zum Geschäft gehörende Innenscheiben, Wandspiegel, Vitrinen, Pulte und dgl. mitversichert. Dies gilt nicht für Glaswaren bzw. die Verglasungen von Waren bzw. Verglasungen von Maschinen oder Geräten..

1.2 Steckschilder und Schilderverglasungen

Sämtliche zum Geschäft gehörende Steckschilder und Schilderverglasungen sind mitversichert, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Für Schäden an der elektrischen Anlage und an der Umrahmung haftet der Versicherer nicht.

2. Versicherte Kosten

2.1 Gemäß Art. 2, Pkt. 4.1 sind Bewegungs- und Schutzkosten (De- und Remontage von Schutzgittern, Schutzstangen etc.) mitversichert.

2.2 Gemäß Art. 2, Pkt. 4.3 sind Entsorgungskosten mitversichert.

2.3 Gemäß Art. 2, Pkt. 4.5 sind Kosten für Notverglasungen, Notverschalungen und Überstundenzuschläge mitversichert.

2.4 In Erweiterung des Art. 2, Pkt. 4 sind auch Kosten für kurzfristig erforderliche Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung) bezüglich der Versicherungsräumlichkeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall mitversichert, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

2.5 In Erweiterung des Art. 2, Pkt. 4 sind auch Wiederherstellungskosten für die an den versicherten, zerbrochenen Verglasungen angebrachten Buchstaben oder Symbole, Folien jeder Art oder Malereien sowie Glasbruchmelder von Alarmanlagen nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall mitversichert, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

3. Folgeschäden an Einrichtung und Waren

Schäden an der Einrichtung und an Waren, als Folge eines ersatzpflichtigen Schadenfalles, sind mitversichert, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

4. Entschädigung

In Ergänzung zu Art. 7, Punkt 9 gilt:

4.1 Die Entschädigung je versicherter Verglasung gemäß Pkt. 1.1 ist insgesamt (inkl. der Kosten gemäß den Punkten 2.1 bis 2.3) mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.

- 4.2 Die Entschädigung für versicherte Steckschilder und Schildverglasungen gemäß Pkt. 1.2 ist insgesamt (inkl. der Kosten gemäß den Punkten 2.1 bis 2.3) je Schadenereignis mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.
- 4.3 Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß Pkt. 2.4 ist insgesamt je Schadenereignis mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.
- 4.4 Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß Pkt. 2.5 ist insgesamt je Schadenereignis mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.
- 4.5 Die Entschädigung für Folgeschäden an Einrichtung und Waren gemäß Pkt. 3. ist insgesamt je Schadenereignis mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.

5. Vorsorge

Als Vorsorge steht der in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführte Betrag für die in der Versicherungsurkunde angeführten Laufmeteranzahl der Außenverglasung zur Verfügung.

Sie ist für den Fall vereinbart, dass die der Prämienberechnung zu Grunde gelegte Laufmeteranzahl der Außenverglasung niedriger ist als die tatsächliche Laufmeteranzahl der Außenverglasung.

Sie gilt im Schadenfall für die Positionen, bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

6. Unterversicherungsverzicht

In Abänderung des Art. 10 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) wird Folgendes vereinbart:

Unterversicherung wird erst dann eingewandt, wenn im Schadenfall festgestellt wird, dass die der Prämienberechnung zu Grunde gelegte Laufmeteranzahl der Außenverglasung um mehr als 15% niedriger ist als die tatsächliche Laufmeteranzahl der Außenverglasung.

In diesem Fall wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der der Prämienberechnung zu Grunde gelegten Laufmeteranzahl der Außenverglasung zur tatsächlich vorhandenen Laufmeteranzahl der Außenverglasung ersetzt.

Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Versicherungsurkunde gesondert festzustellen.

Eine vorhandene Vorsorge wird vor dieser Unterversicherungsermittlung auf die betroffenen Positionen aufgeteilt.

7. Wertanpassung

Der Abschluss einer Geschäftsglaspauschalversicherung ist nur bei Vereinbarung einer jährlichen Wertanpassung möglich.

Wird die Vereinbarung über die jährliche Wertanpassung rechtswirksam gekündigt, so gilt die gesamte Geschäftsglaspauschalversicherung als gekündigt.